



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht auf eine Geburtsurkunde

Aus kinderrechtlicher Perspektive

Gliederung

1. **Unsere Perspektive:** DIMR und Monitoring-Stelle UN-KRK
2. **Unser Werkzeug:** UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
3. Das Recht auf eine Geburtsurkunde aus **Artikel 7 UN-KRK**
4. Empfehlungen des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
5. Vorstellung der Webseite www.recht-auf-geburtsurkunde.de

Deutsches Institut für Menschenrechte und Monitoring-Stelle UN-KRK

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention und Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
- Berichterstattungsstellen Geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel

Unser Werkzeug: die UN-KRK

Eine kurze Einführung

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland

- **Inkrafttreten** in Deutschland: **5. April 1992**
- **Uneingeschränkte Gültigkeit** in Deutschland: seit Juli 2010 (nach der Rücknahme Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).
- **Rang**: aufgrund Zustimmungsgesetz auf gleicher Ebene wie andere deutsche Bundesgesetze (insofern: die UN-KRK = geltendes Recht)

Staatenpflicht zur Umsetzung



Artikel 7 UN-KRK

Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung

Artikel 7 Absatz 1 UN-KRK

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.



Weitere wichtige Rechte aus der UN-KRK in dem Zusammenhang:

- Artikel 2 UN-KRK: Diskriminierungsverbot
- Artikel 8 UN-KRK: Identität

Kurzer Blick auf die deutsche Rechtslage

- Die Geburtsurkunde liefert den vollen Beweis über die Abstammung eines Kindes (§ 54 Absatz 1 und 2 PStG). Alle beurkundeten Tatsachen müssen daher wahr sein.
- Standesbeamt*innen sind weisungsunabhängig
- Nachgewiesen werden müssen folgende Tatsachen:
 - ✓ Mutter des Kindes, § 1591 BGB
 - ✓ Vater des Kindes, § 1592 BGB
 - ✓ Feststehende Identität der Eltern, §§33, 8 PStV
 - ✓ Name des Kindes
- § 9 Absatz 2 PstG, wenn notwendige Urkunden fehlen!
- Beglaubigter Registerausdruck, §§ 54, 55 PStG

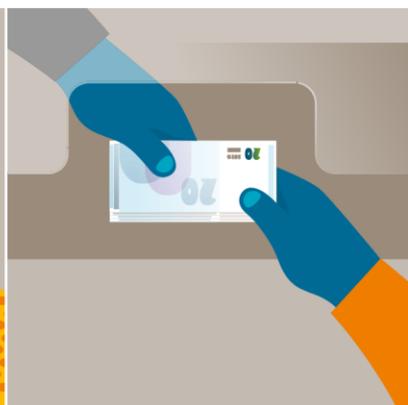
Beglaubigter Registerausdruck und Geburtsurkunde

Die Geburtenregistrierung und der Besitz einer Geburtsurkunde sind notwendige Grundvoraussetzungen, um andere Rechte in Anspruch nehmen zu können und als eigene Träger*innen von Rechten auftreten zu können

Ereignisse und Situationen, die eine Geburtsurkunde notwendig machen



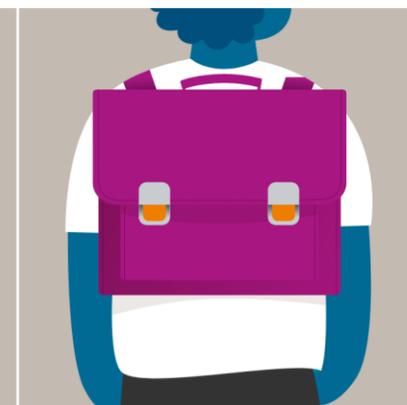
Gesundheitsversorgung



Bezug von Sozialleistungen



Erstausstellung Pass



Zugang zu Bildung

„unverzügliche“ Geburtenregistrierung



- Eine mehrmonatige Zurückstellung des Beurkundungsverfahrens + unvollständige Registrierung der Geburt = Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 UN-KRK
- beglaubigter Registerausdruck mit erläuterndem Zusatz (§ 35 PStV) nur als Übergangsleistung geboten
- Spätestens **vier Monate** nach der Geburt muss für das in Deutschland geborene Kind eine Geburtsurkunde ausgestellt sein

Empfehlungen des UN- Ausschusses für die Rechte des Kindes

Abschließende Bemerkungen 2014

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Geburtenregistrierung schnellstmöglich für alle Kinder unabhängig von der Rechtsstellung bzw. der Herkunft ihrer Eltern möglich ist. Hierbei empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die zuständigen Behörden von der Verpflichtung, die Informationen an die Einwanderungsbehörden weiterzuleiten, zu befreien, wie dies bereits für Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 geschehen ist.

CRC/C/DEU/3-4, Rn. 29

Abschließende Bemerkungen 2022

Der Ausschuss [empfiehlt] der Vertragspartei, sich verstärkt darum zu bemühen, dass:

(a) alle in der Vertragspartei geborenen Kinder, unabhängig von Rechtsstellung oder Herkunftsland ihrer Eltern, unverzüglich eine Geburtsurkunde erhalten;

(b) das Personal von Standesämtern dahingehend geschult wird, welche Möglichkeiten es für Eltern gibt, ihre Identität nachzuweisen, z.B. auch anhand anderer Unterlagen als amtlicher Ausweispapiere oder einer rechtsgültigen Erklärung der Eltern;

(c) Eltern ohne regulären Aufenthaltsstatus nicht den Einwanderungsbehörden gemeldet werden, wenn sie die Geburt ihrer Kinder anzeigen

CRC/C/DEU/CO/5-6, Rn. 18

Vorstellung der Webseite

www.recht-auf-geburtsurkunde.de

Warum eine Geburtsurkunde wichtig ist

Jedes Kind hat nach internationalen Vorgaben ein Recht darauf, unverzüglich nach seiner Geburt registriert zu werden. Festgeschrieben ist dieses Recht in mehreren menschenrechtlichen Übereinkommen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nimmt die Rechte der Kinder in den Blick und gilt seit 1992 auch in Deutschland.

Zeitstrahl erkunden

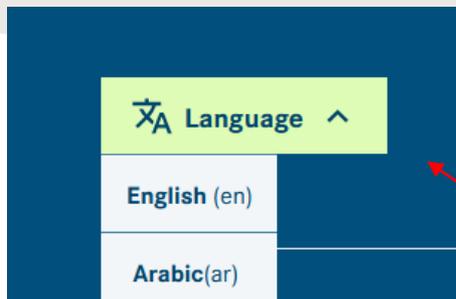
Häufige Fragen durchsuchen



FAQ zur Geburtenregistrierung

Rund um die Geburtenregistrierung

Fragen und Antworten



Wegweiser für Eltern

Recht auf Geburtsurkunde

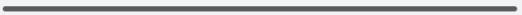
FAQ

Projekt

Gesetze

Publikationen

Vor der Geburt

▶ 0:00 / 0:39   

Informieren Sie sich so früh wie möglich, welche Dokumente Sie für die Registrierung Ihres Kindes benötigen. Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Geburt beim Krankenhaus zu erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Geburtstermin mitbringen sollen. Wenn Sie sich bei Fragen unsicher sind, suchen Sie Hilfe bei den Sozialarbeiter*innen in Ihrer Unterkunft oder bei einer Beratungsstelle für Geflüchtete

Weiter →



QR- Code: www.recht-auf-geburtsurkunde.de



Weitere Informationen

Digitale Handreichung des Willkommenszentrums der Beauftragen des Berliner Senats für Integration und Migration „Das Recht der Geburtenregistrierung“



Beratungsstellen

- [adressen.asyl.net](#)
Beratungsangebote und mehr zu Flucht & Migration
- [Rechtsberaterkonferenz \(RBK\): Mitgliederliste](#)
- [Willkommenszentrum Berlin](#)
- [Berliner unabhängige Beschwerdestelle \(BUBS\)](#)
Beschwerdestelle für in Berlin lebende Geflüchtete





Deutsches Institut
für Menschenrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Sophie Funke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-475

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin